

Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Vorbemerkungen

Am 26. Juni 1998 hat das Parlament verschiedene Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, namentlich jene über den Personenstand und die Eheschliessung, revidiert (nachstehend nZGB; BBl **1998** 3491; AS **1999** 1118). Dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend (siehe Botschaft vom 15. November 1995; nachstehend "Botschaft"; BBl **1996** I 1), wurde dieser von den eidgenössischen Räten mit der Erarbeitung eines Gebührentarifs für Dienstleistungen im Zivilstandswesen beauftragt (s. Art. 48 Abs. 4 nZGB).

Die Vereinheitlichung der Gebühren entspricht auch einem Anliegen der Bevölkerung, welche oft nicht versteht, weshalb die selben zivilstandsamtlichen Dienstleistungen von Kanton zu Kanton unterschiedlich zu vergelten sind (s. Botschaft, Ziff. 122).

Die vorliegende Verordnung stützt sich auf einen Vorentwurf vom August 1998 von Herrn Toni Siegenthaler, Chef des Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes des Kantons Bern (Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen) und Präsident der Ausbildungskommission der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen. Der Vorentwurf entstand kraft eines Herrn Siegenthaler in seiner Eigenschaft als Mitglied der eidgenössischen Kommission für Zivilstandsfragen (KZF) anvertrauten Expertisenauftrags. Die in Zivilstandsfragen beratende Kommission des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements ist -unter Führung des Vorstehers des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW)- in angemessener Vertretung der Sprachregionen zusammengesetzt aus je drei vollamtlichen Zivilstandsbeamten sowie Vorstehern der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen. Die Vereinheitlichung der Gebühren war Gegenstand der Sitzungen dieser Kommission in den Monaten Oktober und Dezember 1998. Der überarbeitete Vorentwurf ist den Kantonen und Zivilstandsbehörden zur Vernehmlassung unterbreitet worden, welche ihn wohlwollend aufgenommen haben. Zum Teil bedeutende Mehreinnahmen werden in der Mehrheit der Kantone erwartet, welche gegenwärtig Tarife anwenden, die dem Kostendeckungsprinzip nicht oder ungenügend Rechnung tragen.

Die Verordnung orientiert sich an den im Abgabenrecht allgemein geltenden verfassungsmässigen Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz, die in der Botschaft explizit erwähnt wurden (vgl. Botschaft, Ziff. 213.12), und hat diese Grundprinzipien der bisherigen Praxis entsprechend sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung umgesetzt (vgl. *Weisungen über Gebührenerlasse* des Bundesrates vom 19. März 1984; nachstehend "Weisungen des Bundesrats"; BBl **1984** I 1371 und insbesondere die Entscheide des Bundesgerichts vom 18. Juli 1994, 11. Oktober 1996 und 30. Januar 1998 [BGE 120 Ia 171, 174; BGE 122 I 279, 289 f. und BGE 124 I 11, 20 f.] mit weiteren Hinweisen).

Erläuterungen

Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

vom 27. Oktober 1999

Die Bezeichnung der Verordnung entspricht dem in Art. 48 Abs. 4 nZGB formulierten Auftrag. Weil das Zitieren mit dem relativ langen Titel schwerfällig erscheint, wurde eine Abkürzung hinzugefügt.

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 48 des
Zivilgesetzbuches (ZGB)¹
verordnet:*

Art. 1 Grundsatz und Geltungsbereich

Diese Bestimmung umschreibt den Anwendungsbereich der Verordnung; es werden die zur Erhebung von Gebühren berechtigten Stellen bezeichnet.

1 Die vorliegende Verordnung regelt die Gebühren, die von Zivilstandsämtern, kantonalen und eidgenössischen Aufsichtsbehörden oder den schweizerischen Vertretungen im Ausland im Zusammenhang mit der Erbringung von zivilstandsamtlichen Tätigkeiten erhoben werden.

Gegenstand der Gebühr bilden die zivilstandsamtlichen Tätigkeiten, die sich jeweils aus den den Zivilstandsbeamtinnen und -beamten, Aufsichtsbehörden oder schweizerischen Vertretungen im Ausland zugewiesenen Aufgaben ergeben (s. insbesondere Art. 44 und Art. 45 nZGB sowie die ZStV).

Die Verordnung regelt die Gebühren abschliessend, so dass kein Platz für kantonale Tarife bleibt (Botschaft, Ziff. 123). Eine bestimmte das Zivilstandswesen betreffende Dienstleistung wird demnach in der ganzen Schweiz dasselbe kosten. Die Erhebung weitergehender Abgaben bei den Betroffenen (wie beispielsweise kantonale Stempelabgaben) ist nicht zulässig. Grundsätzlich regelt diese Verordnung jedoch nicht die Verteilung der erhobenen Gebühren (z.B. zwischen dem Staat und den Zivilstandsbeamtinnen und -beamten; vgl. Art. 49 Abs. 3 nZGB). Nicht Gegenstand dieser Verordnung bilden ausserdem Gebühren

¹ SR 210

bezüglich zivilstandsfremden (oder höchstens - verwandten) Aufgaben, die die Ämter und Aufsichtsbehörden kraft kantonalen Rechts übernehmen (Abgabe von Heimatschein, Prüfung von Namensänderungs-, Adoptions- und Einbürgerungsgesuchen usw.). Die von Gerichten erhobenen Gebühren bezüglich der Berichtigung von Registereinträgen (Art. 42 nZGB) werden ebenfalls nicht von der Verordnung berührt. Die gesetzgeberische Zuständigkeit für das Verfahren und die Organisation der Gerichte steht den Kantonen zu (s. Art. 64 BV; 122 rev. BV).

- 2 Auslagen werden separat berechnet und grundsätzlich zusammen mit der Gebühr erhoben.

Auslagen sind den Gebühren zuzuschlagen, wenn sie gleichzeitig mit diesen erhoben werden. In Fällen, wo trotz beträchtlichen Kosten seitens der zuständigen Behörde keine Gebühr erhoben werden kann, müssen die Auslagen separat einkassiert werden (als Beispiel sei die Echtheitsüberprüfung eines ausländischen Todesscheins erwähnt: Die Anerkennung dieses Zivilstandsereignisses und dessen Eintragung in der Schweiz bereiten keine besonderen Probleme, derweil sich die Überprüfung des Dokuments im Ausland als kostspielig erweisen kann).

Art. 2 Gebührenpflicht

- 1 Eine Gebühr muss erstatten:

Der Kreis der Gebührenpflichtigen umfasst diejenigen Personen, die aus der behördlichen Tätigkeit einen besonderen Vorteil erlangen.

- a. wer eine Dienstleistung nach Artikel 1 veranlasst;
- b. wer durch eine von Amtes wegen zu erbringende Handlung einen Vorteil erlangt;
- c. wer durch fehlerhaftes Verhalten eine zusätzliche Tätigkeit veranlasst.

Eine Gebühr wird in erster Linie geschuldet, wenn um die Mithilfe einer Behörde ersucht wird (Abgabe von Registerauszügen, Entgegennahme von Zivilstandserklärungen, Vorbereitung und Durchführung der Eheschliessung, usw.).

Handlungen, die von Amtes wegen vorzunehmen sind, insbesondere das Führen und die regelmässige Nachführung der Register, sind normalerweise unentgeltlich, weil sie in erster Linie dem öffentlichen Interesse dienen (namentlich Verlässlichkeit der Register; s. Art. 9 ZGB). Das gilt aber nicht mehr, wenn der Behörde bei der Dokumentenprüfung ein besonderer zeitlicher Aufwand entsteht

(s. Anhang 1 Ziff. 14) oder wenn die Behörde aufgrund des Verschuldens einer Privatperson zusätzliche Handlungen vornehmen muss (Berichtigung einer Eintragung, deren Fehlerhaftigkeit durch die betreffende Person verursacht worden ist [s. Art. 43 nZGB]; missbräuchliche Beschwerde gegen eine Verfügung des Zivilstandsamts [s. Anhang 2, Ziff. 7]). In diesen Fällen wäre es ungerecht, alle Kosten der Allgemeinheit zu übertragen. Es ist deshalb eine angemessene Beteiligung der oder des Betroffenen zu verlangen.

2 Wird eine Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haften diese solidarisch.

Haften mehrere Gebührenpflichtige gemeinsam für dieselbe Gebühr, so kann die Behörde den Gesamtbetrag wahlweise gegenüber der Schuldnergemeinschaft als solcher, gegenüber Einzelnen oder auch nur gegenüber einer oder einem Einzigen geltend machen.

Art. 3 Gebührenfreiheit

1 Behörden und Institutionen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind von der Gebührenpflicht ausgenommen, es sei denn, die erbrachte Dienstleistung liege im unmittelbaren Interesse einer Privatperson. Vorbehalten sind weitere bundesrechtlich vorgesehene Fälle.

Die Erhebung einer Gebühr ist gerechtfertigt, wenn die Dienstleistung zum Nutzen einer Privatperson erfolgt; wird die Dienstleistung auf Anfrage einer anderen Behörde im öffentlichen Interesse erbracht, ist auf eine Gebührenerhebung zu verzichten. Diese Unentgeltlichkeit im Verkehr zwischen den Verwaltungsstellen ist gegebenenfalls in Frage zu stellen, wenn das Gegenseitigkeitsprinzip nicht beachtet wird.

Die Behörden des Bundes, d.h. das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) und die schweizerischen Vertretungen im Ausland, erbringen ihre Dienstleistungen zugunsten kantonaler und kommunaler Behörden unentgeltlich. Ebenfalls ohne Erhebung einer Gebühr steht die kantonale Aufsichtsbehörde ihren unterstellten Zivilstandsämtern zur Verfügung. Das Einschreiten der kantonalen Behörde in der Form von Weisungen gehört zur Aufsichtsfunktion.

Kosten, welche durch die Inspektion der Zivilstandsämter, namentlich durch zusätzliche Inspektionen (Art. 18 Abs. 1 nZStV) entstehen, werden gemäss kantonalem Recht verteilt (Organisation des Zivilstandswesens). Im zweiten Satz des nebenstehenden Absatzes werden

weitere Vorschriften des Bundesrechts (sowie des internationalen Rechts), welche die Gebührenfreiheit einer Dienstleistung zugunsten eines bestehenden Empfängers vorsehen, ausdrücklich vorbehalten (s. Art. 138a Abs. 5 ZStV; Art. 1 des Abkommens vom 26. September 1957 über die kostenfreie Abgabe und Wegfall der Beglaubigung von Zivilstandsurkunden, SR 0.211.112.12).

- 2 Die Kantone können vorsehen, dass die Gebühr für die Vorbereitung der Eheschliessung und die Trauung ganz oder teilweise erlassen wird, wenn mindestens ein Brautteil im betroffenen Zivilstandskreis Wohnsitz hat.

Die Vorbereitung der Eheschliessung und die Trauung sind künftig gebührenpflichtig. Damit wird die Regelung des bisherigen Rechts geändert, welches die Unentgeltlichkeit vorsieht (Art. 179 Abs. 1 Ziff. 2 ZStV in der Fassung bis zum 31. Dezember 1999). Diese Änderung berücksichtigt den Auftrag des Gesetzgebers, welcher verlangt, dass die Dienstleistungen gemäss dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip zu vergelten sind. Das neue System belässt den Kantonen, die sich in diesem Punkt nicht einig waren, einen gewissen Handlungsspielraum. Damit ermöglicht es der Bund jenen Kantonen, die dies wünschen, die Gebühren für die Eheschliessung zu senken oder zu erlassen, wenn ein Brautteil im betroffenen Zivilstandskreis Wohnsitz hat.

Die daraus entstehenden Unterschiede in der Behandlung der Betroffenen widersprechen dem Auftrag des Gesetzgebers nicht. Gerechtfertigt wird die vorgesehene Gebührenermässigung nämlich durch die Zahlung anderer öffentlicher Abgaben (direkte Steuern), welche (nach Massgabe der kantonalen Organisation) das Zivilstandswesen zu finanzieren geeignet sind. Dennoch bleibt die Höhe der vorgesehenen Gebühren bescheiden (im Vergleich mit den allgemeinen Kosten, welche ein Hochzeitsfest mit sich bringt).

Der Zugang zur Institution der Ehe, welche durch das Verfassungsrecht geschützt ist (vgl. Art. 54 BV, 14 rev. BV, 12 EMRK), wird durch den stets in Betracht fallenden Artikel 13 gewährleistet. Weitere Vorbehalte zugunsten des kantonalen Rechts erscheinen kaum wünschbar, da sie dem Ziel der Revision (Vereinheitlichung der Gebühren) widersprechen.

Art. 4 Anwendbare Gebührensätze

Die Gebühren sind entsprechend den verschiedenen beteiligten Behörden in vier Anhängen tabellarisch aufgeführt. Der Text gewinnt dadurch an Kürze und die gewünschte Information wird rascher gefunden. Die Anhänge können zudem separat wiedergegeben werden und als Tariflisten dienen.

Die kostenpflichtigen Geschäfte werden in den Anhängen abschliessend geregelt; dort nicht aufgeführte Dienstleistungen dürfen nicht mit einer Gebühr belastet werden (s. a. Kommentar zu Art. 17 Abs. 3).

Die Gebühren sind aufgeführt:

- a. im Anhang 1 für Leistungen, die hauptsächlich in der Zuständigkeit der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten liegen;
- b. im Anhang 2 für Leistungen, die hauptsächlich in der Zuständigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen liegen;
- c. im Anhang 3 für Leistungen der schweizerischen Vertretungen im Ausland;
- d. im Anhang 4 für Leistungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen.

Der in Anhang 1 wiedergegebene Tarif betrifft die Dienstleistungen der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten. Er gilt auch für die kantonalen Aufsichtsbehörden, wenn diese aufgrund einer kantonalen Vorschrift ein Zivilstandsamt im Sinne einer Vorprüfung beratend unterstützen (Prüfung von Fällen, in denen ausländisches Recht auf den Namen anwendbar ist oder sein könnte [s. Art. 43a ZStV]; Prüfung ausländischer Urkunden, die mit wesentlich grösserem Arbeitsaufwand verbunden ist als die entsprechende Prüfung von schweizerischen Urkunden [Art. 103 Abs. 2 ZStV und Art. 162 nZStV]) sowie für alle anderen Behörden, die zivilstandsamtliche Funktionen ausüben (schweizerische Vertretungen im Ausland, die mit zivilstandsamtlichen Aufgaben betraut worden sind [Art. 44 Abs. 2 nZGB]; Zivilstandsbeamtin oder -beamter, der oder dem die regionale oder zentrale Führung der Familienregister übertragen wird [Art. 113 Absätze 3 und 4 und Art. 138 Abs. 2 ZStV]). Umgekehrt gilt der in Anhang 2 vorgesehene Tarif auch für die Tätigkeit eines Zivilstandsamtes, welches eine Aufgabe der Aufsichtsbehörde aufgrund einer Kompetenzdelegation wahrnimmt (Rückgabe von Akten aus dem Ehedossier; vgl. Kommentar zu Art. 161 nZStV).

Art. 5 Gebührenbemessung

Um eine einheitliche Anwendung der Verordnung zu gewährleisten, sind die Kriterien zur Gebührenbemessung in der Verordnung selbst enthalten. Dabei wurden fixe Gebühren durchgehend bevorzugt, denn sie erfüllen den

Auftrag des Gesetzgebers (Vereinheitlichung der Gebühren) auf einfachste Weise.

Von dieser Lösung ist jedoch abzusehen, wenn sich aus der Anwendung eines fixen Tarifs ein Missverhältnis zwischen Gebühr und tatsächlich erbrachter Leistung ergeben würde. Das ist jeweils dann zu prüfen, wenn der Verwaltungsaufwand von Fall zu Fall variiert (vgl. BGE 120 Ia 171). In diesen Fällen ist die Gebühr nach der aufgewendeten Zeit (s. Abs.1) oder der ausgestellten Anzahl Seiten (s. Abs. 2) zu berechnen. Die Verordnung sieht weiter eine Gebührenbandbreite vor für Tätigkeiten, bei denen die Gebühr aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles festzusetzen ist (s. Abs. 3).

- 1 Wird die Gebühr nach der aufgewendeten Zeit berechnet, gilt jede angebrochene halbe Stunde als volle halbe Stunde.
- 2 Richtet sich die Gebührenbemessung nach der Anzahl der erstellten Seiten, gelten teilweise beschriebene als ganze Seiten.
- 3 Soweit die Verordnung einen Gebührenrahmen vorsieht, werden bei der Gebührenbemessung insbesondere der Zeitaufwand, die Komplexität und Bedeutung des Falles sowie die Interessen und das Verschulden der gebührenpflichtigen Person berücksichtigt.

Diese Bestimmungen bedürfen keines Kommentars.

Die aufgeführten Kriterien sollen es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Gebühren im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände festzusetzen. Die Behörde kann neben den aufgeführten Elementen weiteren massgebenden Faktoren wie der besonderen Sachkenntnis der ausführenden Person Rechnung tragen.

Art. 6 Gebührensuschlag

- 1 Die Gebühr kann erhöht werden:
 - a. um höchstens 50%, wenn das Gesuch als dringend behandelt werden muss;

Ein Zuschlag ist gerechtfertigt, wenn eine Dienstleistung in dem Masse prioritär erbracht werden muss, dass die Behörde als Folge davon ihre übrigen Tätigkeiten zurückstellt und die gebührenpflichtige Person gegenüber den übrigen Gesuchstellenden bevorzugt behandelt wird.

- | | |
|---|--|
| <p>b. um höchstens 100%, wenn die Dienstleistung zwischen 20 Uhr und 7 Uhr, am Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag zu erbringen ist oder wenn die Leistung einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert.</p> | <p>Die Gebühr kann verdoppelt werden, wenn die Behörde nachts, am Sonntag oder einem allgemeinen Feiertag arbeitet oder das Geschäft einen überdurchschnittlich hohen Zeitaufwand mit sich bringt. Diese Bestimmung ist auf Tätigkeiten zugeschnitten, für die eine Gebührenbandbreite vorgesehen ist; bei fixen Gebührenansätzen sollte sie nur ausnahmsweise angewendet werden (vgl. Art. 5). Es sei hier darauf hingewiesen, dass für Trauungen ausserhalb der üblichen Bürozeiten ein fixer Zuschlag vorgesehen ist (s. Anhang 1, Ziff. 12.2), der nicht erhöht werden darf.</p> |
| <p>2 Gebührenzuschläge sind zu begründen und separat auszuweisen.</p> | <p>Weil die Behörde zu Ungunsten der gebührenpflichtigen Person vom vorgegebenen Tarif abweicht, muss sie den Entscheid ausdrücklich begründen.</p> |

Art. 7 Auslagen

- | | |
|---|--|
| <p>1 Als Auslagen gelten Kosten, die bei einzelnen Dienstleistungen zusätzlich anfallen, namentlich:</p> | <p>Auslagen bilden einen Zusatz zu den Gebühren (vgl. Art. 1 Abs. 2). Es handelt sich um Kosten, die der Behörde bei der Ausführung der Dienstleistung entstehen und deren Vergütung von der gebührenpflichtigen Person verlangt werden kann. Tatsächliche Auslagen sind in der Regel zurückzuerstatten. Dabei ist es erlaubt, sich zur Festlegung gewisser Gebühren (Reiseentschädigung usw.) auf bestehende Berechnungsgrundlagen (z.B. von der Steuerbehörde erstellt) zu stützen. Die nachfolgende Auflistung ist nicht abschliessend.</p> |
| <p>a. Porti und Telekommunikationsgebühren;</p> | <p>Die Rückerstattung dieser Kosten entfällt, wenn sie im Verkehr mit Behörden anfallen, die von der Gebührenpflicht befreit sind (s. Abs. 2)</p> |
| <p>b. Reise- und Transportkosten;</p> | <p>Siehe allgemeinen Kommentar zu Absatz 1.</p> |
| <p>c. Kosten für Arbeitsleistungen anderer Behörden oder Dritter, insbesondere für Honorare von gutachtenden, dolmetschenden oder übersetzenden Personen;</p> | <p>Bedingt eine Dienstleistung das Zusammenwirken von mehreren Behörden (Beschaffung von Urkunden bei einer Vertretung im Ausland), erhebt der ersuchte Dienst eine Gebühr für die von ihm selbst erbrachte Leistung und führt die Kosten der anderen Dienste in der Schlussabrechnung als Auslagen auf. Die Kosten für den Beizug eines Dolmetschers oder die einer</p> |

Drittstelle übertragene Aufgabe der Prüfung ausländischer Zivilstandsdokumente (s. Art. 9 Abs. 2 ZStV) fallen ebenfalls unter diese Bestimmung.

d. Kosten für die Beschaffung von notwendigen Informationen und Dokumenten;

Diese Bestimmung erfasst beispielsweise die Erstattung der Kosten für die Beschaffung ausländischer Zivilstandsurkunden und Gesetzestexte.

e. Kosten für die Miete eines anderen Trauungsorts als des ordentlichen.

2 Auslagen sind auch von den Behörden und Institutionen zu vergüten, die nach Artikel 3 von der Gebührenpflicht befreit sind. Ausgenommen sind kleine Beträge sowie Kosten nach Absatz 1 Buchstabe a, wenn sie im direkten Kontakt zwischen der erbringenden und der durch diese Dienstleistung begünstigten Stelle entstehen.

Auslagen sind grundsätzlich zurückzuerstatten, selbst wenn keine Gebühr geschuldet wird (s. auch Art. 1 Abs. 2). Der Einfachheit halber wird jedoch darauf verzichtet, wenn die Auslage aus dem Verkehr mit Behörden, die von der Gebührenpflicht ausgenommen sind, herrührt. Ein Betrag ist klein und in der Folge nicht einzukassieren, wenn für dessen Rechnungsstellung ein unverhältnismässiger Arbeitsaufwand entstünde.

Art. 8 Kostenvoranschlag und Abrechnung

1 Jede interessierte Person kann einen Voranschlag über die voraussichtlich anfallenden Gebühren und Auslagen verlangen.

Die Möglichkeit, einen Kostenvoranschlag zu verlangen, stellt ein elementares Recht dar und steht jeder interessierten Person zu, wenn sie gedenkt, eine Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Die Behörde ist verpflichtet, den Gesuchstellenden zu informieren, falls mit höheren Kosten und Auslagen zu rechnen ist. Die Erhebung eines angemessenen Kostenvorschusses kommt einer solchen Information gleich (s. Art. 9).

2 Mit der Schlussabrechnung kann eine Kostenaufstellung mit genauer Angabe der angewandten Tarifpositionen verlangt werden.

Führt die Verwaltung einfache Tätigkeiten aus, für die ein fixer Tarif von geringer Höhe vorgesehen ist, muss der erhobene Betrag grundsätzlich nicht begründet werden. Demgegenüber sollte sich die gebührenpflichtige Person über die korrekte Anwendung des Tarifs vergewissern können, wenn verschiedene Leistungen erbracht werden und die Gesamtrechnung hoch ist. Um unnötige Einwände und allfällige Beschwerden (s. Art. 10) zu vermeiden, wird den Behörden empfohlen, von vornherein die groben Züge der Rechnungsstellung zu erläutern. Immer hat die gebühren-

pflichtige Person die Möglichkeit, eine detaillierte Kostenabrechnung zu verlangen, in der die angewandten Tarifpositionen aufgeführt sind. Um die Durchsetzung des Rechts auf Ausstellung einer detaillierten Rechnung zu gewährleisten, kann das EAZW nötigenfalls auf Weisungsebene vorschreiben, auf welche Weise die gebührenpflichtige Person Kenntnis von ihrem Recht erhalten soll.

Art. 9 Vorschuss und Zwischenabrechnung

Die gebührenpflichtige Person kann zur Leistung eines angemessenen Vorschusses für die Gebühren und Auslagen oder zur Begleichung einer Zwischenabrechnung angehalten werden.

Die Leistung eines Kostenvorschusses ist insbesondere gerechtfertigt, wenn die Gebühr mässig ist und ohne weiteres festgesetzt werden kann (eine Anfechtung ist diesfalls wenig wahrscheinlich und das sofortige Inkasso ist geeignet, spätere Betreuungskosten zu begrenzen). Weiter ist ein Kostenvorschuss zu verlangen, wenn die Kosten hoch sind, die Erbringung der Dienstleistung sich über einen grösseren Zeitraum erstreckt (die Echtheitsüberprüfung ausländischer Dokumente ist charakteristisch für diese Kategorie), oder der Einzug der Gebühren und Auslagen nicht garantiert ist, weil die gebührenpflichtige Person beispielsweise keinen festen Wohnsitz in der Schweiz hat. Eine Zwischenabrechnung ist in Betracht zu ziehen, sobald ein Teil der Kosten bekannt ist.

Art. 10 Gebührenverfügung und Rechtsmittel

1 Die Gebühr wird festgesetzt, sobald die Dienstleistung erbracht worden ist.

Die Gebühr sowie allenfalls die Auslagen sind festzusetzen, sobald die Behörde die Dienstleistung erbracht hat. Bei mehreren Leistungen können diese entweder einzeln (s. Art. 9 mit der Möglichkeit der Zwischenabrechnung) oder im Anschluss an die Erbringung der letzten Leistung zusammen abgerechnet werden. Bedingt die Erbringung einer Dienstleistung das Zusammenwirken mehrerer Behörden (Aktenaustausch mit dem Ausland), so erstellt nur die mit der oder dem Gesuchstellenden in Kontakt stehende Behörde eine Rechnung. Dabei verrechnet sie die Kosten für die von ihr selbst erbrachten Leistungen als Gebühr sowie die Kosten anderer Behörden als Auslagen (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. c).

2 Gegen die Gebührenverfügung kann Beschwerde bei der übergeordneten Verwaltungseinheit erhoben werden. Artikel 19 und 20 der Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953² sind anwendbar.

Die Gebührenverfügung kann auf dem gleichen Rechtsweg bestritten werden wie die anderen Amtshandlungen. Zwecks Klarheit wird ausdrücklich auf die anwendbaren Bestimmungen der Zivilstandsverordnung verwiesen.

Art. 11 Zahlungsfrist

Die Gebühr ist innert einer Frist von 30 Tagen seit Rechtskraft der Verfügung zu bezahlen.

Die gebührenpflichtige Person kann die Gebühr bezahlen, sobald sie ihm eröffnet worden ist; spätestens nach 30 Tagen muss sie bezahlt sein. Zu bemerken ist allerdings, dass das Bundesrecht der Behörde es nicht verbietet, eine Fristverlängerung oder andere Zahlungserleichterungen (ratenweise Zahlung) zuzugestehen. Die Form der Eröffnung bestimmt sich nach dem anwendbaren Prozessrecht (s. Art. 19f. ZStV neu, die aufgrund des Verweises in Art. 10 Abs. 2 ZStGV anwendbar sind). Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, versendet die Behörde in der Regel eine Mahnung (damit beginnt der Verzugszins von 5% zu laufen; vgl. Art. 104 des Obligationenrechts [OR, SR 220]). Es ist vorgesehen, dass die Behörde bis zu drei Mahnungen verrechnen darf (s. Anhänge). Grundsätzlich erweisen sich weitere Aufforderungen als nutzlos und der Betrag ist mittels Betreibung einzufordern (s. Kommentar zu Art. 14).

Art. 12 Inkasso

1 Die Gebühren können per Nachnahme erhoben werden, wenn die gebührenpflichtige Person damit einverstanden ist oder besondere Umstände dies rechtfertigen.

Die Zustellung per Nachnahme, die die Kosten für die Dienstleistung erhöht, ist nur gerechtfertigt, wenn die oder der Betroffene damit einverstanden ist oder die Verwaltung Grund zur Annahme hat, dass das Inkasso nicht genügend sichergestellt sei. Das wird beispielsweise bei im Ausland wohnenden Gebührenpflichtigen oder Personen, die für ihre schlechte Zahlungsmoral bekannt sind, angenommen. Es sei hier angemerkt, dass sich die Verwaltung gegen eventuelle Verluste schützen kann, indem sie einen angemessenen Vorschuss verlangt (Art. 9).

² SR 211.112.1

2 Im Ausland sind die Gebühren in der entsprechenden Landeswährung zu bezahlen. Den Umrechnungskurs bestimmen die Vertretungen nach Weisung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten.

Diese Bestimmung wurde aus der Verordnung vom 30. Januar 1985 über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz (Art. 11; SR 191.11) übernommen.

Art. 13 Gebührenermässigung oder -erlass

Die Gebühr und die Auslagen können aus wichtigen Gründen ermässigt oder erlassen werden, namentlich:

a. bei Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person;

Dem Gleichheitsgebot entsprechend (Art. 4 BV; 8 und 10 rev. BV) drängt sich die Befreiung auf, wenn die gebührenpflichtige Person wenig bemittelt ist. Die nebenstehende Bestimmung entspricht materiell dem Art. 179 Abs. 3 ZStV in seiner bis zum 31. Dezember 1999 gültigen Fassung. Anzumerken ist, dass die Staatsangehörigkeit des Beteiligten keine Rolle spielt und die Schweiz in dieser Hinsicht internationale Verpflichtungen übernommen hat (s. insbesondere Art. 25 des Übereinkommens vom 1. März 1954 betreffend Zivilprozessrecht [SR 0.274.12] sowie Art. 18 des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über den internationalen Zugang zur Rechtspflege, SR 0.274.133).

Es obliegt der Behörde, die in Kontakt mit der gebührenpflichtigen Person steht, abzuklären, ob die Bedingungen zur Gebührenreduktion oder -befreiung erfüllt sind. Die massgeblichen Kriterien für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege sind analog anzuwenden (s. z. B. BGE 124 I 1). Um langwierige Überprüfungen zu vermeiden, kann die Verwaltung (insbesondere die Zivilstandsämter, bei denen Auszüge gegen ein mässiges Entgelt verlangt werden) sich zum Beispiel mit einem von der Fürsorgebehörde ausgestellten Bedürftigkeitsnachweis begnügen. Die Vollzugsbehörden werden die Vorgehensweise im Falle eines Gebührenerlasses festzulegen haben. Zwei Lösungen sind denkbar: die Ausstellung einer Rechnung pro forma fliesst aus dem Erfordernis der Transparenz der Verwaltungstätigkeit sowie die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV;

New Public Management, NPM), während sich aus Gründen der Angemessenheit ein Verzicht auf Rechnungsstellung aufdrängt.

- b. wenn die entsprechende Dienstleistung im öffentlichen Interesse liegt oder einem gemeinnützigen Zweck dient;

Diese Bestimmung umfasst gewisse Forschungsarbeiten und -projekte (den kantonalen Aufsichtsbehörden wurde beispielsweise empfohlen, die Bewilligung für die Erlangung von Auskünften im Zusammenhang der Erstellung des «Historischen Lexikons der Schweiz» möglichst kostengünstig zu erteilen; s. Kreisschreiben des EAZW vom 27. Juni 1991, 91-06-01).

Obwohl die um Bewilligung ersuchende Person formell gebührenpflichtig ist, ist es gerechtfertigt, die Gebühr zu ermässigen oder auf sie zu verzichten, soweit die erbrachte Dienstleistung im Ergebnis dem Gemeinwohl dient. Aufgrund dieser Bestimmung kann das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen beispielsweise die gegenüber einer Privatperson für ein Rechtsgutachten erhobene Gebühr ermässigen, falls die damit verbundene Arbeit dem Amt für seine Tätigkeit nützliche Erfahrungen bringt.

- c. für einfache Auskünfte, kleinere Verrichtungen und Ombudsbriefe.

Auf die Erhebung einer Gebühr soll verzichtet werden, wenn die Dienstleistung mit minimalem Aufwand erbracht werden kann und die Gebührenabrechnung mehr Zeit beanspruchen würde als die Dienstleistung selbst. Auch bei einem Ombudsbrief kann die Behörde aus Zweckmässigkeitsgründen auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.

Art. 14 Zwangsvollstreckung

Gebührenverfügungen sind in der ganzen Schweiz den Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889³ gleichgestellt.

Gemäss Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) sind Verfügungen der Verwaltungsbehörden des Bundes zur Zahlung einer Geldsumme den Gerichtsurteilen gleichgestellt. Kraft dieser Bestimmung kann ein allfälliger Rechtsvorschlag einer gebührenpflichtigen Person gegen eine rechtskräftige Gebührenverfügung des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen

³ SR 281.1

oder einer schweizerischen Vertretung im Ausland definitiv beseitigt werden. Übrigens kann die Behörde, die die Verfügung erlassen hat, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (BGE 121 V 109) den Rechtsvorschlag selbst beseitigen, ohne diesbezüglich den zuständigen Rechtsöffnungsrichter anrufen zu müssen. Diese Lösung entspricht dem Gebot der Verfahrensökonomie, ohne dabei die gebührenpflichtige Person zu benachteiligen; diese kann die Aufhebung des Rechtsvorschlags jederzeit bei der nach Art. 19f. ZStV neu (Art. 10 Abs. 2 ZStGV verweist darauf) zuständigen übergeordneten Verwaltungseinheit anfechten. Schliesslich wird dadurch die überlastete betriebsrechtliche Gerichtsbarkeit entlastet. Die nebenstehende Bestimmung bewirkt, dass Gebührenverfügungen der Zivilstandsämter und der kantonalen Aufsichtsbehörden ebenfalls den Gerichtsurteilen gleichgestellt sind.

Art. 15 Verjährung

- 1 Die Gebührenforderung verjährt nach Ablauf von fünf Jahren.
- 2 Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der pflichtigen Person geltend gemacht wird.

Die fünfjährige Verjährungsfrist ist bereits in den Weisungen des Bundesrates vorgeschlagen (s. Art. 13 der Musterverordnung). Diese Frist ist kürzer als die ordentliche Verjährungsfrist im Privatrecht (10 Jahre; s. Art. 127 OR), aber entspricht z. B. derjenigen für Forderungen von Handwerkern, Anwälten, Notaren usw. (s. Art. 128 Ziff. 3 OR). Die Wahl einer kürzeren Frist wird damit begründet, dass Gebührenforderungen in der Regel rasch beglichen werden (vgl. BGE 123 III 120) und angenommen wird, dass die zuständige Behörde allenfalls unverzüglich geeignete Massnahmen zur Eintreibung der Forderung ergreift. Ferner ist anzumerken, dass Gebührenforderungen -im Gegensatz zu privatrechtlichen Forderungen- Gerichtsurteilen gleichgestellt sind, was ggf. die Eintreibung beschleunigt (s. Kommentar zu Art. 14).

Art. 16 Anpassung der Gebühren an die Preisentwicklung

- 1 Grundsätzlich werden die Gebühren vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement alle vier Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der allgemeinen Preisentwicklung angepasst.

Vor bedeutenden Änderungen des Tarifs sind insbesondere die Kantone anzuhören (s. Botschaft, Ziff. 123). Keine Anhörung ist hingegen bei der blossen Anpassung an die Teuerung erforderlich. Der Bundesrat kann die Anpassungskompetenz an das EJPD delegieren

(s. Art. 48 Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 [SR 172.010]).

2 Das Departement nimmt die Gebührenanpassung früher vor, wenn der schweizerische Konsumentenpreisindex gegenüber der letzten Indexierung eine Abweichung von mehr als 5 % erreicht.

Damit eine angemessene Vergütung zivilstandsamtlicher Leistungen im Laufe der Zeit gewährleistet werden kann, sieht die Verordnung vor, dass die Gebühren alle vier Jahre (Abs. 1) oder bei einer Teuerung von über 5% bereits früher angepasst werden. Diese Zeitspanne entspricht einer Legislaturperiode und entspricht den Weisungen des Bundesrates (vgl. Ziff. 61 ff.; Stellungnahme der Eidgenössischen Finanzverwaltung vom 16. März 1999).

3 Die Gebühren werden auf fünf Franken auf- oder abgerundet.

Der Tarif soll einfach angewendet werden können. Nach einer Anpassung sind die neuen Ansätze jeweils auch zu runden.

Art. 17 Änderung bisherigen Rechts

1 Die Verordnung vom 30. Oktober 1985 über Gebühren für Dienstleistungen des Bundesamtes für Justiz⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. d:
aufgehoben

Art. 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich:

1 Diese Verordnung gilt nicht für Obliegenheiten des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister nach Artikel 15 der Verordnung vom 3. Dezember 1954⁵ über die Gebühren für das Handelsregister.

2 Sie ist gemäss der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 auch nicht anwendbar auf die Dienstleistungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen⁶.

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen ist eine Sektion des Bundesamtes für Justiz (BJ). Seine Gebühren sind gegenwärtig in der Verordnung über Gebühren für Dienstleistungen des Bundesamtes für Justiz vom 30. Oktober 1985 geregelt. Um die Einheit der Materie zu sichern, ist es gerechtfertigt, der vorliegenden Verordnung nunmehr auch die Gebühren des EAZW zu unterstellen. Die Ausnahme vom Anwendungsbereich der Gebührenverordnung des BJ hatte sich bereits bei einer anderen Sektion, dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister, aufgedrängt. Die erwähnte Verordnung vom Oktober 1985 muss entsprechend geändert werden.

⁴ SR 172.041.14

⁵ SR 221.411.1

⁶ SR ...

*Art. 5 Abs. 3:
aufgehoben*

*Anhang:
aufgehoben*

- 2 Die Verordnung vom 30. Januar 1985 über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 3:

Für zivilstandsamtliche Dienstleistungen erheben die Vertretungen Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen⁸ vom 27. Oktober 1999.

Um auch hier die Einheit der Materie zu gewährleisten, sind die von den Vertretungen im Bereich des Zivilstandswesens erhobenen Gebühren fortan abschliessend in der neuen Verordnung geregelt. Art. 18 der Verordnung über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz soll ausdrücklich darauf verweisen.

- 3 Die Zivilstandsverordnung⁹ vom 1. Juni 1953 wird wie folgt geändert:

*Kapitel XIII
(Art. 178 bis 180):
aufgehoben*

Die Bestimmungen der Zivilstandsverordnung über die Gebühren werden hiermit formell aufgehoben. Festzuhalten ist, dass das gegenwärtige Bundesrecht den Kantonen nur vorschreibt, welches die zwingend kostenfreien Handlungen sind, währenddem die neue Verordnung die kostenpflichtigen Leistungen abschliessend auflistet. Kostenfreie Handlungen werden nicht mehr ausdrücklich bezeichnet.

Art. 18 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Dieses Datum deckt sich mit demjenigen des Inkrafttretens der revidierten Bestimmungen des ZGBs.

27. Oktober 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss

Der Bundeskanzler: François Couchepin

⁷ SR 191.11

⁸ SR ...

⁹ SR 211.112.1

Erläuterungen zu den Anhängen

Allgemeine Bemerkung:

Die kostenpflichtigen Tätigkeiten werden in den Anhängen abschliessend geregelt; dort nicht aufgeführte Dienstleistungen dürfen nicht mit einer Gebühr belastet werden (s. Kommentar zu den Artikeln 4 und 17 Abs. 3).

Anhang 1

Gebühren für die Dienstleistungen der Zivilstandsämter:

Ziffern 1ff. (Registerauszüge):

Es wird nicht unterschieden zwischen vollständigen und abgekürzten Registeraus- zügen; das Erstellen einer abgekürzten Zivilstandsurkunde benötigt nicht zwangs- läufig weniger Zeit oder ist weniger anspruchsvoll als die Ausfertigung eines voll- ständigen Auszugs. Die Amtsperson muss in beiden Fällen das entsprechende Register konsultieren und die Eintragung korrekt interpretieren. Das Übertragen der Angaben -soweit das überhaupt erforderlich ist (man denke an fotokopierte Regis- terauszüge!)- bei abgekürzten Auszügen ist nicht grundsätzlich von derjenigen bei vollständigen Auszügen verschieden.

Ziffern 4ff. (Abschriften von Belegen):

Die für die erste Seite erhobene Gebühr muss den Arbeitsaufwand für das Auffinden des entsprechenden Dokuments sowie die Bescheinigung der Übereinstimmung mit dem Original decken. Für die weiteren Seiten kann die für Fotokopien vorgesehene Gebühr (s. Ziff. 18) erhoben werden.

Ziffern 5ff. (Familienbüchlein):

Jedes Zivilstandsamt muss mindestens ein gewöhnliches Familienbüchlein zum Einheitspreis von 30 Franken anbieten. Spezialausführungen (wie Familienbüchlein mit Kantonswappen oder einem aufwendigerem Einband) können -auf Wunsch der Betroffenen- gegen Bezahlung eines Zuschlags, der die Mehrkosten der Herstellung deckt, abgegeben werden.

Ziffern 7 ff. (Beurkundung von Kindesverhältnissen bei Geburt ausserhalb einer Ehe)

Die vorgesehenen Tarife sind bewusst nicht kostendeckend, da auch die Allgemein- heit ein Interesse an der freiwilligen Feststellung von Kindesverhältnissen hat.

Ziffer 10 (Berichtigung von Eintragungen)

Siehe die Bemerkungen zu Artikel 2 Abs. 1 Bst. c.

Ziffern 12ff. (Trauung):

Die Verdoppelung der Gebühr ist vorgesehen für Trauungen, die ausserhalb der Bürostunden stattfinden. Eine zusätzliche Erhöhung gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b ist nicht statthaft (s. Kommentar zu ebendieser Bestimmung).

Durch die Vermittlung von Trauzeuginnen und/oder -zeugen (Ziff. 12.4) soll ins- besondere vermieden werden, dass in letzter Minute auf die Eheschliessung ver- zichtet werden muss. Weil es sich aber nicht um eine ordentliche Aufgabe eines Zivilstandsamtes handelt, besteht hierzu keine Verpflichtung. Akzeptiert die Beamtin oder der Beamte jedoch diese zusätzliche Aufgabe, ist sie oder er hierfür besonders

Zivilstandskreises durchgeführt werden (Ziff. 12.5).

Ziffer 13 (Abwesenheiten in Verbindung mit der Erbringung einer gebührenpflichtigen Dienstleistung):

Es handelt sich hier beispielsweise um die i. S. v. Art. 101 nZGB erforderliche Zeit für den Weg in ein Spital (Nottrauung) oder in eine Strafanstalt, wenn sich die Braut oder der Bräutigam in einer derartigen Institution aufhält. Die Kosten für die Benützung eines Privatfahrzeugs oder für die Fahrkarte der öffentlichen Verkehrsmittel werden als Auslagen verrechnet (s. Art. 7 Abs. 1 Bst. b).

Ziffern 14 und 15 (Prüfung von Fällen, in denen ausländisches Recht auf den Namen anwendbar ist oder sein könnte; Prüfung ausländischer Urkunden, die mit wesentlich grösserem Arbeitsaufwand verbunden ist als die entsprechende Prüfung von schweizerischen Urkunden):

Wenn die kantonale Aufsichtsbehörde ein Zivilstandsamt i. S. einer Vorprüfung beratend unterstützt (Art. 43a und Art. 103 Abs. 2 ZStV, Art. 162 ZStV neu), wendet sie denselben Tarif an und bestimmt die Gebühr, die gegebenenfalls vom Zivilstandsamt als Auslagen einkassiert wird (s. Kommentar zu Art. 4).

Ziffern 21 ff. (Beschaffung von Zivilstandsurkunden auf Verlangen der gebührenpflichtigen Person):

Hierbei handelt es sich um eine Tätigkeit, die von den Zivilstandsämtern unabhängig von einer gesetzlichen Grundlage erbracht wird. Die Betroffenen schätzen diese Dienstleistung, weil sie häufig die für das Anliegen zuständige Behörde nicht kennen. Weiter vereinfacht diese Tätigkeit die Arbeit der Zivilstandsämter, indem diesen lange Erklärungen über die für die Abgabe eines Dokuments zuständige Behörde erspart werden (beispielsweise ausländisches Ehefähigkeitszeugnis im Hinblick auf die Trauung). Diese Dienstleistung ist unterschiedlich zu entschädigen, je nachdem, ob die Urkunde in der Schweiz oder im Ausland beschafft werden muss.

Ziffer 23 (Eintreibung nicht bezahlter Gebühren):

Siehe Kommentare zu Art. 11.

Anhang 2

Gebühren für die Dienstleistungen der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen:

Ziffer 1 (Bekanntgabe von Zivilstandsdaten):

Für die Bemessung der Gebühr sind die Kriterien gemäss Artikel 5 Absatz 3 massgebend; es ist namentlich die für die Arbeit aufgewendete Zeit zu berücksichtigen. Handelt es sich um die Fortsetzung eines Falles, ist die nochmalige Prüfung des gesamten Dossiers nicht gerechtfertigt. Überdies wird in der Regel nur die Mindestgebühr verlangt. Ebenso kann, falls eine Bewilligung im Sinne von Art. 29a ZStV bereits in einem anderen Kanton erteilt wurde, die Aufsichtsbehörde sich darauf beschränken, die Wirkungen der Bewilligung auf das eigene Gebiet auszudehnen und eine Minimalgebühr zu verlangen.

Ziffern 4 (Berichtigung von Registereinträgen) und 7 (Missbräuchliche Beschwerde gegen Verfügungen der Zivilstandsämter):

Siehe Kommentare zu Art. 2 Abs. 1 Bst. c.

Ziffer 8.5 (Eintreibung nicht bezahlter Gebühren):

Siehe Bemerkungen zu Art. 11.

Anhang 3

Gebühren für die Dienstleistungen der schweizerischen Vertretungen im Ausland:

Um die Einheitlichkeit der Materie zu gewährleisten, wurden die Verrichtungen der schweizerischen Vertretungen im Ausland auch in die ZStGV aufgenommen. Die Ansätze blieben unverändert und entsprechen materiell der Verordnung über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz vom 30. Januar 1985 (s. Kommentare zu Art. 17 Abs. 2). Zur Vereinfachung wurden wo immer möglich fixe Preise beschlossen (s. Kommentare zu Art. 5). Sie stimmen grundsätzlich mit den in der Schweiz verlangten überein (vgl. Namenserkklärungen; Anhang 1 Ziff. 8ff.; Anhang 3, Ziff. 3ff.), mit Ausnahme der Entgegennahme von Gesuchen um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens für die Eheschliessung, bei denen nicht unterschieden wird, ob sie nur von einem Brautteil oder dem Brautpaar gemeinsam abgegeben werden (s. Ziff. 4.1), im Gegensatz zu der innerhalb der Schweiz vorgesehenen Regelung (s. Anhang 1, Ziff. 11.1 und 11.2). Übrigens wurde im Unterschied zu den Anhängen 1, 2 und 4 keine feste Gebühr für das Erstellen von Kostenvoranschlägen und ausführlichen Kostenabrechnungen vorgesehen. Diese Verrichtungen werden gegebenenfalls nach dem Zeitaufwand für die Grundtätigkeit verrechnet (60 Franken je halbe Stunde; s. 1.2 und 1.3).

Ziffer 2 (Beschaffung schweizerischer Zivilstandsunterlagen):

Die Vertretungen verzichten auf die Erhebung einer Gebühr für die Beschaffung schweizerischer Urkunden, um unsere im Ausland lebenden Mitbürger damit nicht unangemessen zu belasten. Die Gebühr für die Ausstellung des Dokuments hingegen ist dem Zivilstandsamt geschuldet; sie wird durch die Vertretung als Auslage einkassiert (s. Kommentare zu Art. 7 Abs. 1 Bst. c).

Anhang 4

Gebühren für die Dienstleistungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen:

Der Tarif entspricht praktisch dem gegenwärtigen Anhang zur Verordnung vom 30. Oktober 1985 über Gebühren für Dienstleistungen des Bundesamtes für Justiz (SR 172.041.14); die Liste der auf Grund der Registerdoppel der Vertretungen ausgestellten Auszüge ist ergänzt worden (Anerkennungsschein; Ziff. 4.4). Die Ausfertigungsgebühren für diese Zivilstandsdokumente entsprechen denjenigen, die die Zivilstandsämter erheben (siehe Anhang 1, Ziff. 1ff.). Die übrigen Tarife sind der erwähnten Verordnung entnommen und der Teuerung angepasst worden (ca. 25%, resultierend aus dem Vergleich der Tabellen der Jahre 1992 und 1998 über die "Durchschnittlichen Kosten je Arbeitskraft in der allgemeinen Bundesverwaltung"; s. Weisungen des Bundesrates, Ziff. 532).

Ziffer 64 (Eintreibung nicht bezahlter Gebühren):

Siehe Kommentar zu Art. 11.